

SEESTADT BREMERHAVEN



Bebauungsplan Nr. 495 „Eingang Geestemünde und Werftquartier“

Stellungnahmen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Verfahren nach § 13a BauGB)**
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 13.07.2020 bis einschließlich 17.07.2105

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
1	<p>NABU Stellungnahme vom 10.08.2020</p>	<p>... im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-We- sermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Stellung zu oben genannter Bauleitplanung: Der NABU lehnt die Bebauung des Grundstücks an der Ecke Georgstraße / Nansenstraße aufgrund des Werts des dort vorhandenen Baumbestands ab.</p> <p>Der NABU hat erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben, da der Gehölzbestand essenzielle öko- logische und stadtklimatische Funktionen erfüllt und Bestandteil einer wichtigen Biotopverbun- dachse ist. Die Beseitigung des Gehölzbestandes sollte unbedingt vermieden werden. Alternative Standorte für das Vorhaben sollten geprüft wer- den.</p> <p>Nach Einschätzung des NABU handelt es sich bei dem Gehölzbestand auf dem betroffenen Grundstück</p>	<p>Dieser Hinweis wird entsprechend der nachfolgenden Abwägung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Baumbestand im Eckbereich zwischen Nan- senstraße / Georgstraße und Fuß- und Radweg handelt es sich – wie vorgetragen - um Wald i.S.d. BremWaldG. Der hier stockende Pionierwald ist ca. 10 bis 15 Jahre alt und hat sich mangels Nutzung und Unterhaltung in den letzten Jahren entsprechend entwickelt. Gleichwohl handelt es sich bei dem Wald um junge Strukturen. Die schutzwürdigen Laubbäume sind insofern gesondert vermessen und dargestellt.</p> <p>Zudem handelt es sich bei diesem exponierten Eck- grundstück um den Eingang nach Geestemünde und zum Werftquartier. Die Georgstraße ist die örtliche Hauptverkehrsstraße innerhalb Geestemünde mit zen- traler Verbindungsfunktion in Nord-Süd-Richtung. Sie fungiert an dieser Stelle als Hauptein- und Ausfahrachse in den Süden Bremerhavens – nach Wulsdorf und zum Fi- schereihafen aus nördlicher Richtung. Mit seiner zentra- len und verkehrsgünstigen Lage sowie aufgrund seiner Größe und Verfügbarkeit ist das Areal prädestiniert, das neue Polizeirevier Geestemünde aufzunehmen.</p> <p>Ein Antrag auf Waldumwandlung befindet sich in Vorbe- reitung und ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutz-</p>

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>um Wald i.S.d. BremWaldG der entsprechend durch eine Ersatzaufforstung zu ersetzen wäre.</p> <p>Aufgrund der erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen hält der NABU die Aufstellung des B-Plans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für unangemessen.</p>	<p>behörde vorabgestimmt. Hierfür wurde ein fachlich qualifiziertes Büro beauftragt, das gleichermaßen die Ersatzaufforstung hinsichtlich Umfang, Lage und Qualität bewertet und in Abstimmung mit Umweltschutz- und Stadtplanungsamt fixiert. Eine erste standortnahe Ersatzfläche ist bereits untersucht und als geeignet angesehen worden. Weitere Maßnahmen sind in Vorbereitung. Dem Hinweis wird daher entsprochen.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes als Bebauungsplan der Innenentwicklung dient der Wiedernutzbarmachung einer brachliegenden innerstädtischen Fläche für eine gezielte städtische Nachnutzung – die Errichtung eines Polizeireviers und einer weiteren integrierten Verwaltungseinrichtung. Das beschleunigte Verfahren ist insofern angemessen, zumal alle Voraussetzungen des § 13a BauGB erfüllt werden, d.h.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt. 2. Durch den Bebauungsplan wird kein Vorhaben begründet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt und 3. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. 4. Die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtli-

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Der NABU Bremerhaven-Wesermünde hat folgende Anmerkungen zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung:</p> <p>BAULEITPLANUNG Anlass In der Kurzbegründung wird folgende Aussage zum Planungsanlass getroffen: <i>„Mit der daneben befindlichen freien Fläche bietet sich nunmehr die Chance, eine städtebauliche Neuordnung des Stadteingangs Geestemünde und zum Wertquartier vorzunehmen sowie gleichzeitig die Errichtung eines neuen Polizeireviere für Geestemünde umzusetzen.“</i> Aus Sicht des NABU rückt hier der ursprüngliche Anlass der Planung, der Bau eines neuen Polizeireviere für den Stadtteil Geestemünde, in den Hintergrund. Durch einen nun zweiten vorgesehenen Gebäudekomplex „Wohnen/Handel“ steigt der Flächenbedarf des Vorhabens beachtlich, ohne, dass eine städtebauliche Notwendigkeit hierfür erkennbar wäre, zumal die Verträglichkeit einer sehr schutzwürdigen Wohnnutzung direkt neben einer Polizeiwache zu-</p>	<p>chen Belange werden im Bebauungsplan in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sachgerecht berücksichtigt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bislang „lediglich“ um den Vorentwurf des Bebauungsplanes handelt. Die Beteiligung erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB. Der Entwurf des B-Planes wird erst im Zuge der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB präsentiert und ausgelegt.</p> <p>Diese Darstellung kann nicht nachvollzogen werden, da das o.g. Zitat aus dem Zusammenhang gerissen ist und im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 495 die Zielsetzung war, das Gesamtareal an der Georgstraße, das sich zwischen Georg-Seebeck-Straße und Nansenstraße erstreckt und westlich durch den Radweg begrenzt ist, planungsrechtlich neu zu ordnen „und eine städtebaulich hochwertige Eingangssituation“ zu schaffen. Tatsächlich ist in der Kurzbegründung unter Pkt. 1 Planungsanlass / -ziele, 1. Absatz folgendes aufgeführt: „Die Eingangssituation von Geestemünde bietet seit Jahren keinen ansprechenden Anblick. Sie ist ungeordnet und fragmentarisch. In den vergangenen Jahren wurde die Brandruine im nördlichen Bereich des Plangebietes zur Georgstraße abgerissen, das südlich positionierte Wohngebäude ebenfalls.</p>

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>mindest fragwürdig erscheint.</p>	<p>Schon vor dem Brand war die Situation des Gebäudes als desolat zu bezeichnen. Das Gebäude wies einen erheblichen Sanierungsbedarf auf und bot lange Zeit keinen einladenden Eingang in den Stadtteil Geestemünde. Mit der daneben befindlichen freien Fläche bietet sich nunmehr die Chance, eine städtebauliche Neuordnung des Stadteingangs Geestemünde und zum Werftquartier vorzunehmen sowie gleichzeitig die Errichtung eines neuen Polizeireviers für Geestemünde umzusetzen.“</p> <p>Insofern rückt der Bau des neuen Polizeireviers nicht in den Hintergrund. Er ist vielmehr integraler Bestandteil zur Neuordnung der Eingangssituation in den Stadtteil Geestemünde und ins Werftquartier Die städtebauliche Neuordnung des gesamten Bereichs an der Georgstraße zwischen Georg-Seebeck- Straße und Nansenstraße, dieser zentralen und innerstädtischen Fläche, war daher von Anfang an Planungsanlass und –ziel. Das Gesamtareal liegt an der Georgstraße, der örtlichen Haupterschließungsstraße südlich der Innenstadt. Viele Jahre war die Brandruine deutlich sichtbar im Stadtbild. Insofern ist eine Gesamtkonzeption für das Areal durch eine straßenraumbildende und –begleitende Bebauung einer derart innerstädtischen Fläche zur Aufwertung des Stadtbildes und des schonenden Umgangs mit Grund und Boden – wie in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB gefordert – sachgerecht und städtebaulich angemessen.</p> <p>Gleichwohl ist es politisch gewünscht, sich im Rahmen dieser Planung auf das Polizeirevier und insofern auf den südlichen Planbereich zu konzentrieren. Aufgrund dessen wird der Geltungsbereich entsprechend redu-</p>

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Geltungsbereich Der NABU lehnt die Bebauung des südlichen Teils des Grundstücks ab. Der dort vorhandene Baumbestand ist aufgrund seiner Größe, seines Alters und seiner herausragenden ökologischen und stadtklimatischen Funktion aus Sicht des NABU dringend erhaltenswürdig. Das Gehölz bildet einen wichtigen Bestandteil eines ohnehin sehr schmalen Grünzugs, der sich vom Elbinger Platz entlang der Ulmen- und Ellhornstraße nach Süden erstreckt.</p>	<p>ziert und umfasst im Zuge der weiteren Planung lediglich das Areal südlich der Moschee (vgl. Anlage 4). Damit ist der nördliche Bereich nicht mehr Gegenstand dieser Bauleitplanung.</p> <p>Wie bereits ausgeführt handelt es sich bei dem vorhandenen Baumbestand um einen ca. 10 bis 15 Jahre alten Pionierwald mit einer Größe von rd. 0,4 ha. Eine herausragende ökologische und stadtklimatische Funktion mit dieser Größe und dem Alter zu begründen ist daher nicht überzeugend. Gleichwohl handelt es sich bei dem Baumbestand um Wald, so dass eine sachgerechte Ersatzpflanzung vorgesehen ist. Ferner finden sich auf den Grundstücken (südlicher und nördlicher Bereich) verschiedene geschützte Laubbäume, die nach Möglichkeit erhalten werden sollen.</p> <p>Es ist richtig, dass der Gehölzbestand Bestandteil dieses aufgezeigten Grünzuges ist. Gleichzeitig handelt es sich bei dem Grundstück jedoch um ein exponiertes und zentral gelegenes, innerstädtisches Areal im Eingangsbereich nach Geestemünde und zum Werftquartier, das für die Bebauung mit dem geplanten Polizeirevier prädestiniert ist. Insofern ist beabsichtigt, den auf dem Grundstück verlorengehenden Pionierwald adäquat und standortnah zu ersetzen. Zudem wird der westlich angrenzende Bereich im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 502 „Riedemannstraße / Ellhornstraße“ entsprechend dem prämierten Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbs für das Werftquartier perspektivisch als grüner Finger ausgebildet und insofern integraler Bestandteil des deutlich breiter geplanten Grünzuges entlang der Ellhorn- und Riedemannstraße.</p>

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Beschleunigtes Verfahren Aufgrund der erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen hält der NABU die Aufstellung des B-Plans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für unangemessen.</p> <p>Alternativen Der NABU bittet eindringlich darum, alternative Standorte für das Vorhaben zu prüfen. Es sollte geprüft werden, ob nicht die gegenüberliegende Brachfläche an der Ecke Georgstraße / Hamburger Straße zum Bau des neuen Polizeireviers genutzt werden kann. Nach Einschätzung des NABU stehen andere Standorte, die zur Bebauung geeignet sind, zur Verfügung. Der massive Eingriff in den Gehölzbestand stellt aus Sicht des NABU daher einen erheblichen, vermeidbaren Eingriff dar, der gemäß § 13 u. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen ist. Der Grundsatz der Vermeidung ist in § 13 BNatSchG verankert und gilt daher auch gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB in der Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird daher entsprechend der geplanten Entwicklung an dieser Stelle zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Auffassung wird nicht geteilt. Es gibt viele gute und gesetzlich legitimierte Gründe, den Bebauungsplan Nr. 495 „Eingang Geestemünde und Werftquartier“ im beschleunigten Verfahren aufzustellen - vgl. hierzu die Abwägung auf S. 3, 2. Absatz.</p> <p>Für das geplante Polizeirevier ist eine zentrale Lage an einer der örtlichen Hauptverkehrsstraßen in Geestemünde essenziell. Zudem muss das Grundstück verfügbar sein (d.h. im städtischen Besitz), ausreichend Potential für die Gebäudeanlage und die zugehörigen Nebenf lächen aufweisen und gut abgrenzbar sein.</p> <p>Die dargestellte „Alternative“ auf der gegenüberliegenden Seite der Georgstraße (unbebaute Flurstücke 128 und 173/126) weist mit Ausnahme der ebenfalls guten Erschließungssituation diese Vorteile nicht auf. Sie ist weder von der Größe her geeignet noch verfügbar. Die „Hamburger Straße“ wird weiterhin als zentrale Geh- und Radwegverbindung zum Fischereihafen / Werftquartier benötigt. Auch das südlich anschließende Kleingartenareal mit seinem straßenbegleitenden Baumbestand soll weiterhin diesem Zweck entsprechend genutzt werden, sodass auch hier keine Alternative gegeben ist.</p> <p>Weitere Alternativ-Standorte in Geestemünde an derart zentraler Position und mit derartiger Verfügbarkeit sind hier nicht bekannt.</p> <p>Dem Grundsatz der Vermeidung nach § 1a Abs. 3 BauGB wird im Übrigen entsprochen, da soweit möglich</p>

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Grünordnung Die Grünordnung ist durch geeignete Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften sicherzustellen. Ein möglichst großer Teil des Baumbestands sollte aus Sicht des NABU durch Erhaltungsgebote gesichert werden.</p> <p>Kies- und Schottergärten sollten durch örtliche Bauvorschrift verboten werden, Verstöße sind möglichst als bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeiten zu verankern.</p> <p>Der Baumschutz gem. DIN 18920 / RAS-LP4 sicherzustellen.</p> <p>An der Georgstraße ist aus Sicht des NABU eine Eingrünung mit Straßenbäumen sinnvoll. Straßenbäume sind in den Perspektiven des städtebaulichen Konzeptes z.T. auch dargestellt. Es ist darauf zu achten, dass Baumscheiben ausreichend groß gestaltet werden.</p>	<p>der schützenswerte Baumbestand erhalten bleibt und das Grundstück im Stellplatz- und Platzbereich sowie entlang des Fuß- und Radweges mit standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen sind. Ferner soll ein Teil der Stellplätze mit einer standortheimischen Laubgehölzhecke eingegrünt werden. Insofern findet ein sachgerechter Ausgleich auf dem Grundstück statt. Der verlorengelassene Pionierwald wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde standortnah ersetzt.</p> <p>Diesen Anregungen wird entsprechend der vorangegangenen Abwägung adäquat entsprochen.</p> <p>Aufgrund der Reduzierung des Planbereichs auf das südliche Areal und des Fokus auf das Polizeirevier mit entsprechenden Nebenflächen erübrigt sich ein Verbot von Kies- und Schottergärten. Diese sind hier grundsätzlich nicht vorgesehen.</p> <p>Dieser Hinweis wird – wie bei B-Plänen üblich – in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Der Großteil der an der Georgstraße im Grundstücksbereich befindlichen Laubbäume soll durch ein Erhaltungsgebot gesichert werden. Weitere straßennahe Bepflanzungen sollen reihenergänzend bzw. als Solitär im künftigen Platzbereich erfolgen. Die Berücksichtigung eines ausreichend großen Wurzelbereiches für die Laubbäume ist selbstverständlich und wird für die Neupflanzungen im Stellplatzbereich explizit festgesetzt.</p>

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>BAUMBESTAND Ersatz In Kapitel 6 der Kurzbegründung wird folgende Aussage getroffen: <i>„Die Auswirkungen der Planung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens untersucht. [...] In gleicher Weise werden artenschutzrechtliche Belange und der standortnahe Ersatz von Laubbäumen ermittelt und bewertet.“</i></p> <p>Der NABU bezweifelt, dass ein angemessener und standortnaher Ersatz der verlorengehenden Laubbäume möglich ist, zumal selbst bei einer Neuanpflanzung es Jahrzehnte dauern würde, bis eine vergleichbare ökologische Funktion wiederhergestellt wäre.</p> <p>Der NABU bittet darum, zu prüfen, ob die Beseitigung des Gehölzbestandes nicht vermeidbar ist. Es sei auf die bremische Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung¹ verwiesen: <i>„Vermeidung hat nach dem BremNatSchG Vorrang vor dem Ausgleich von Beeinträchtigungen. Dies gilt auch, wenn geeignete Maßnahmen zum Ausgleich möglich und ggf. für den Verursacher mit geringerem Aufwand durchführbar wären.“</i></p>	<p>Diese Darstellung kann nicht nachvollzogen werden, da entsprechend den Aussagen in der Kurzbegründung zum Vorentwurf zwischenzeitlich ein qualifiziertes Fachbüro mit der Baumerfassung, dem Antrag auf Walderersatz, den artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beauftragt wurde. Ferner wird an dieser Stelle nochmals explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorhandenen Wald um Pionierwald handelt mit einem Alter von ca. 10 bis 15 Jahren. In diesen Kontext werden die vorgelegten Hinweise gestellt.</p> <p>Es wird auf die vorangegangene Abwägung verwiesen. Im Übrigen ist im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB die Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Gleichwohl werden selbstverständlich die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange in der vorliegenden Planung sachgerecht und angemessen berücksichtigt.</p>

¹ Senator für Bau, Umwelt und Verkehr (2006): Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), Fortschreibung 2006
Stand: August 2021

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Es sei darauf hingewiesen, dass ein räumlich-funktionaler Ersatz für die Zerstörung des Gehölzbestands nicht möglich ist, da die Verbindungsfunktion der Fläche räumlich gebunden ist. Eine Ersatzpflanzung irgendwo anders im Stadtgebiet oder eine funktional vollkommen anderswertige Kompensation wäre aus Sicht des NABU nur Effekthascherei ohne tatsächlichen Nutzen für die Stadtnatur. Die Pflanzung von ein paar Bäumen im Bereich des Parkplatzes so wie im städtebaulichen Konzept dargestellt wird, kann die Funktion eines dichten Gehölzbestandes niemals auch nur ansatzweise ersetzen.</p> <p>Funktion als Grünverbindung Es sei auch auf die Darstellung der Fläche im geltenden Landschaftsprogramm für Bremerhaven hingewiesen: Die Fläche befindet sich in der Karte 11-2 in einer „Grünverbindung/Grünzug“. Als Leitlinie für die Ausgestaltung wird folgendes angegeben: „Ausbau als Verknüpfungselemente unter den Gesichtspunkten: Verbindung von besiedeltem Bereich und Landschaftsräumen, von Grünflächen untereinander sowie als weitgehend straßenunabhängige Fuß- und Radwegeverbindung.“ Der Baumbestand bildet aus Sicht des NABU einen wichtigen Bestandteil einer für das Stadtgebiet essenziellen, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Verbundachse, deren Zerstückelung unbedingt vermieden werden sollte.</p>	<p>An dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Untere Naturschutzbehörde als Fachbehörde eng in die Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingebunden ist. Im Übrigen soll die weg begleitende Baumreihe als Eingrünung und zur Beschattung des Weges dienen, d.h. als Kompensationsmaßnahme für verlorengehenden Baumbestand. An keiner Stelle wurde ausgeführt, dass sie als Ersatz für die unvermeidbare Waldbeseitigung fungieren soll. Dementsprechend werden die Anmerkungen lediglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Landschaftsprogramm für die Stadtgemeinde Bremerhaven findet sich aktuell in Überarbeitung. Das geplante Werftquartier mit seinen geplanten Strukturen, den blauen und grünen Fingern, wird integraler Bestandteil dieser Fachplanung. Westlich an das Plangebiet angrenzend soll perspektivisch unter Einbeziehung der Fuß- / Radwegachse der bislang unterbrochene Grünzug von der Brache Ellhornstraße bis an die Hoebelstraße herangeführt werden. Der in Aufstellung befindliche B-Plan Nr. 502 „Riedemannstraße / Ellhornstraße“ sichert diese Entwicklung entsprechend ab. Insofern kann der Hinweis zur Zerstückelung nicht nachvollzogen werden. Bereits gegenwärtig ist aufgrund der bestehenden Bebauung (Moschee und weitere Gewerbegebäude) in bestimmten Abschnitten kein durchgängiger Grünzug vorhanden. Er soll vielmehr im Zuge der Entwicklung des Werftquartiers künftig entstehen.</p>

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Habitatfunktion Die Fledermaus-AG des NABU Bremerhaven-Wesermünde konnte im Umfeld des Vorhabens, z.B. auf der Brache östlich der Riedemannstraße, Aktivität von Fledermäusen feststellen. Aus Sicht des NABU ist es wahrscheinlich, dass der betroffene Gehölzbestand eine wichtige Funktion als Leitelement und potenziell als Sommerhabitat mit entsprechenden Quartieren besitzt.</p> <p>Stadtklimatische Funktion Die Fläche besitzt laut „Planungshinweiskarte Nachtsituation“ der Stadtklimaanalyse Bremerhaven² eine mittlere bioklimatische Bedeutung: „Für die gegenwärtige Siedlungsstruktur ergänzende klimaökologische Ausgleichsräume mit einer aus bioklimatischer Sicht mittleren Empfindlichkeit gegenüber moderaten Nutzungsintensivierungen. Die Planungshinweise für Grünflächen mit mittlerer bioklimatischer Bedeutung sind zu beachten.“ Damit gelten folgende Planungshinweise: „Aus bioklimatischer Sicht hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation sind notwendig.“ Es sollte keine Verdichtung (insb. zu Lasten von Grün- / Freiflächen) erfolgen und eine Verbesserung der Durchlüftung angestrebt werden, beispielsweise durch Öffnung von Belüftungskorridoren und Vernetzung von Grün- und Freiflächen. Die Baukörperstellung ist im Hinblick auf die Kaltluftströmungen zu beachten, quer zur Strömungsrichtung ausgerichtete Ge-</p>	<p>Ob der vorhandene Gehölzbestand als Leitelement und Habitat für Fledermäuse und Brutvögel fungiert, wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Begutachtung aktuell untersucht und bewertet.</p>

² Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (s019): Stadtklimaanalyse Bremerhaven 2019

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>UMWELTRECHT Artenschutz Es sei darauf hingewiesen, dass durch die Entfernung von Gehölzen mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist. Vor Beseitigung der Gehölze sind diese unbedingt auf Höhlen und vergleichbare wertvolle Strukturen zu untersuchen. Auch unscheinbare Spalten und kleine Strukturen können z.B. Fledermäusen als Quartiere dienen.</p> <p>Waldrecht Nach Einschätzung des NABU handelt es sich bei der mit Bäumen bestockten Grundfläche im südlichen Teil des Grundstücks um Wald i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 BremWaldG: „Wald ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die auf Grund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit einem eigenen Binnenklima aufweist.“ Diese Einschätzung sei im Folgenden näher begründet:</p> <p>Im Zusammenhang bebaute Ortsteile und Waldeigenschaft Auch wenn der Gehölzbestand in räumlichen Zusam-</p>	<p>zu verzichten, heißt ein anderes weniger zentral und exponiert gelegenes bzw. günstig erschlossenes Grundstück in Geestemünde in Anspruch zu nehmen mit der Folge, dass an einer anderen Stelle Freiräume vernichtet werden. Diese Betrachtung bleibt bei der vorgetragenen Kritik leider unberücksichtigt. Im Übrigen wird auf die vorangegangene Abwägung verwiesen.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Begutachtung erfolgt bereits. Insofern werden die Hinweise zur Kenntnis genommen</p> <p>Diese Darstellung ist korrekt und insofern bereits mehrfach in der Abwägung thematisiert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Abwägung auf S. 2, 2. – 4. Abs. und S. 3, 1. Abs. verwiesen.</p>

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>menhang zur Bebauung steht, ist er nach Einschätzung des NABU Wald i.S.d. BremWaldG. Die Lage des Gehölzes innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils i.S.d. § 34 BauGB ist kein Ausschlusskriterium für die Waldeigenschaft i.S.d. Waldrechts (vgl. VG Hannover, Urteil vom 12.06.2018, 4 A 2002/18, Rd 34). Der Einstufung einer Fläche als „Wald“ stünde auch die Lage inmitten eines Wohngebiets im Übrigen nicht entgegen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.02.2014, OVG 11 A 1.11, Rd 47).</p> <p>Entstehung der Bestockung Für die Waldeigenschaft im waldrechtlichen Sinne sind ausschließlich die tatsächlich gegebenen örtlichen Verhältnisse entscheidend (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.11.1991, 20 A 2063/90). Unerheblich ist daher, wie die Bestockung entstanden ist (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.06.1985, 20 A 460/84).</p> <p>Binnenklima Nach Einschätzung des NABU weist das Gehölz augenscheinlich einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 BremWaldG auf. Die vorhandenen größeren Bäume und eine geschlossene Laubbedeckung bzw. Kronenschluss bieten bereits optisch Hinweise auf das Vorliegen eines walddtypischen Haushalts im ökologischen und klimatischen Sinne (vgl. VG Hannover, Urteil vom 12.06.2018, 4 A 2002/18, Rn 33 u. 35). „Das nach § 2 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG erforderliche Binnenklima bietet sich nicht erst im Zusammenhang und –wirken mit mehreren Hektar umfassenden Wald-</p>	

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>flächen. Ein solches kann sich teilweise schon bei Flächen von unter 1.000 m² einstellen.“ (VG Hannover, Urteil vom 12.06.2018, 4 A 2002/18, Rn 35)</p> <p>Flächengröße Aufgrund der geschlossenen Laubdecke und dem augenscheinlich vorhandenen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 BremWaldG handelt es sich nach Einschätzung des NABU bei dem Gehölz nicht um eine „kleinere Fläche“ i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BremWaldG. Es bestehen zwar keine gesetzlichen Vorgaben zur Abgrenzung dieser anhand der Größe, allerdings wird in der Begründung des Bundestags zum BWaldG⁴ die Aussage getroffen, dass es sich dabei um Flächen zu 0,2 ha handelt, was allerdings nicht bedeutet, dass Flächen unter 0,2 ha Größe grundsätzlich kein Wald sind (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 02.07.2003, 8 LB 45/01, Rn 34)</p> <p>Aufgrund der Größe des Gehölzes von ca. 5.500 m² handelt es sich nach Einschätzung des NABU damit nicht um eine „kleinere Fläche“ i.S.d. BremWaldG.</p> <p>Bei der Flächenangabe von 0,2 ha handelt es sich dabei nur um eine Annäherungsgröße für die Bestimmungen des BWaldG. Die genaueren, landesrechtlichen Bestimmungen des BremWaldG bleiben davon unberührt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 02.07.2003, 8 LB 45/01, Rn 34).</p> <p>Das BremWaldG ist weitestgehend übereinstimmend mit dem NWaldLG. Der niedersächsische Gesetzgeber hat ausdrücklich und bewusst davon abgesehen,</p>	<p>Der am Standort aufgenommene Waldbestand umfasst eine Fläche von rd. 0,4 ha.</p>

⁴ Drucksache 7/889 des Deutschen Bundestags – <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/07/008/0700889.pdf>

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>eine Mindestgröße für Wald gesetzlich zu verankern. Dazu hieß es in der Begründung des Niedersächsischen Landtags zum NWaldLG⁵:</p> <p>„Die Aufnahme einer Mindestgröße [...] in Abgrenzung zur Baumgruppe (Absatz 6 Nr. 1) erscheint im Hinblick auf die Schutzfunktion, die einen (waldtypischen) Naturhaushalt mit eigenem (waldtypischen) Binnenklima verlangt, fraglich. Es liegen zudem Urteile vor, in denen wesentlich geringere Größen für ausreichend gehalten wurden [...], also auch entsprechend große Feldgehölze [...] und im Allgemeinen auch nach Absatz 1 im innerörtlichen Bereich [...]. Auch das Waldbinnenklima muss nicht ‚nach objektiven Messmethoden‘ bestimmbar sein [...].“</p> <p>Ausschluss einer Grün- oder Parkanlage i.S.d. BremWaldG Es handelt sich aufgrund fehlender gärtnerischer Gestaltung / Nutzung und Widmung nicht um eine Grün- oder Parkanlage i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 5 bzw. Abs. 3 BremWaldG. Dass nur eine Teilfläche des Grundstücks mit Wald bestanden ist bzw. dass das Grundstück in Teilen bebaut ist, ist für die Frage der Waldeigenschaft im Übrigen irrelevant (OVG Frankfurt Urteil vom 18.08.1998, 4 A 176/96, Rn 9)</p> <p>Einschätzung der Waldeigenschaft Da der Baumbestand nach Einschätzung des NABU aufgrund seiner Größe und Baumdichte augenscheinlich einen Naturhaushalt und ein eigenes Binnenklima</p>	

⁵ Drucksache 14/2431 des Niedersächsischen Landtags, - https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_14_2500/2001-2500/14-2431.pdf

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG aufweist und keine öffentliche Grünanlage i.S.d. BremWaldG ist, handelt es sich nach Einschätzung des NABU um Wald im walddrechtlichen Sinne.</p> <p>Waldumwandlung Nach Einschätzung des NABU liegt aufgrund der wie oben erläutert, vorliegenden Waldeigenschaft eine Waldumwandlung i.S.d. § 8 Abs. 1 BremWaldG vor. Gem. § 8 Abs. 8 Satz 1 ist daher eine Ersatzaufforstung notwendig. Die Ersatzaufforstung ist auch im Rahmen eines Bebauungsplans notwendig, auch wenn dies in BremWaldG nicht so eindeutig formuliert wird wie z.B. im NWaldLG (§ 8 Abs. 2 Satz 3 NWaldLG).</p> <p>Dies wird auch in der Begründung zum Entwurf⁶ des BremWaldG verdeutlicht: „Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 machen allerdings Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen, die eine Waldumwandlung hinreichend bestimmt als Rechtsnorm festlegen, eine Waldumwandlungsgenehmigung entbehrlich. Bei der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB haben die Walderhaltungsbelange das besondere Gewicht eines Optimierungsgebots. Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen sind in den Satzungen mit zu regeln.“ (Hervorhebungen durch den NABU)</p> <p>Dementsprechend sind Ersatzaufforstungen im Zuge von Waldumwandlungen auch im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p>	<p>Diese Hinweise sind bekannt und werden im vorliegenden Bebauungsplan sachgerecht berücksichtigt.</p> <p>vgl. hierzu die vorangegangene Abwägung auf dieser Seite</p>

⁶ https://www.bremische-buergerschaft.de/drucksachen/119/2417_1.pdf

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Die vom NABU vorgebrachten Belange werden im Rahmen des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 495 „Eingang Geestemünde und Werftquartier“ adäquat berücksichtigt.</p> <p>Dieser Bitte wird – wie in allen Bauleitplanverfahren üblich – entsprochen.</p>